

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

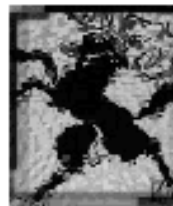
Diese Statuten treten nach Annahme durch die Vereinsversammlung am 28. März 1995 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 18. März 1975.

Schaffhausen, den 28. März 1995

Der Präsident: Markus Späth-Walter

Der Aktuar: Andreas Schiendorfer



Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

Statuten

des Historischen Vereins des Kantons Schaffhausen
(gegründet 1856)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Historischer Verein des Kantons Schaffhausen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Er hat seinen Sitz in Schaffhausen.

Art. 2

Der Historische Verein des Kantons Schaffhausen hat den Zweck,

- die Geschichtsforschung im Allgemeinen und die Erforschung der Geschichte des Kantons Schaffhausen im Besonderen zu pflegen und zu unterstützen;
- sich für die Erhaltung von Geschichtszeugen einzusetzen;
- das historische Bewusstsein der Öffentlichkeit zu fördern.

Art. 3

Er erreicht diesen Zweck insbesondere durch

- die Veranstaltung von Vorträgen und Exkursionen,
- die Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift und anderer Veröffentlichungen,
- den Kontakt mit anderen historischen Vereinigungen und den Schriftentausch.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft ist an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft. Individualpersonen wie auch privat- und öffentlich-rechtliche Körperschaften können Mitglied werden.

Art. 5

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Die Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen des Vereins kostenlos oder zu Vorzugsbedingungen.

Art. 6

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand und Entrichtung des Jahresbeitrages.

Der Austritt kann jeweils nur auf das Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Austretende sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Wer sich in der Erforschung der Geschichte besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

III. Organisation (Vereinsversammlung, Vorstand)

Art. 8

In der Vereinsversammlung, welche in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfindet, hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie beschliesst, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird, mit offenem Handmehr über:

- a) die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- b) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- c) die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen,
- d) wichtige Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt,
- e) die Änderung der Statuten,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 9

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er ist dazu von Gesetzes wegen verpflichtet, sobald ein Fünftel der Mitglieder eine solche Versammlung verlangt.

Art. 10

Alle übrigen Geschäfte des Vereins, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind, werden durch den Vorstand erledigt.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, dem Aktuar / der Aktuarin, dem Quästor / der Quästorin und drei bis fünf Beisitzern / Beisitzerinnen. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident / die Präsidentin, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen werden durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Das Amt des Präsidenten / der Präsidentin wechselt nach jeder Amtsdauer. Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen sind wieder wählbar.

Art. 11

Der Präsident / die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, vertritt den Verein mit Einzelunterschrift nach aussen. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Quästor / die Quästorin ebenfalls mit Einzelunterschrift.

Bei Verpflichtungen des Vereins, die den Betrag von Fr. 50'000.-- übersteigen, ist die Kollektivunterschrift von zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 12

Der Vorstand kann besondere Kommissionen berufen. Ihre Mitglieder müssen nicht Vorstandsmitglieder sein.

IV. Jahresrechnung und Revision

Art. 13

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember durch den Quästor / die Quästorin abzuschliessen.

Sie ist nach Prüfung durch zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen von der Vereinsversammlung abzunehmen, bei gleichzeitiger Entlastung des Quästors / der Quästorin.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 14

Eine Änderung der Statuten kann von einer Vereinsversammlung nur beschlossen werden, wenn sie im voraus traktandiert worden ist.

Art. 15

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein können nur beschlossen werden, wenn sie im voraus traktandiert worden sind und drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Es ist Sache der den Verein auflösenden Versammlung, zu bestimmen, an welche Institution das Vereinsvermögen übergehen soll.